



[REDACTED]
Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

**Antrag nach § 11 Abs. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG)
Ihre Mitteilung vom 09.01.2022**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

unter Bezugnahme auf Ihre vorbezeichnete E-Mail vom 09.01.2022 teile ich mit, dass nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LTranspG ein Auskunftersuchen die Identität des Antragstellers erkennen lassen muss. Diese geht aus Ihrem Antrag jedoch nicht hervor. Daher bitte ich um Verständnis, dass Ihrem Ersuchen derzeit bereits aus formellen Gründen nicht entsprochen werden kann. Ich stelle Ihnen anheim, Ihre Angaben entsprechend zu ergänzen.

Des Weiteren erlaube ich mir den Hinweis, dass aus rechtlichen Gründen und aus Gründen der Datensicherheit Eingaben in Rechtsangelegenheiten, insbesondere Erklärungen, die Fristen wahren sollen, nicht per einfacher E-Mail erfolgen können. Diese sind schriftlich auf dem Postweg, per Telefax, zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Rechtsantragsstelle oder elektronisch unter Wahrung der Voraussetzungen des § 32a der Strafprozessordnung sowie unter Beachtung der Voraussetzungen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vorzunehmen.

In der Sache weise ich bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass eine Auskunftspflicht nach § 3 Abs. 4 LTranspG für die Staatsanwaltschaft jedoch nur besteht, soweit diese Aufgaben

der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Die von Ihnen erbetene Auskunft betrifft indes Auskünfte zu einem laufenden Ermittlungsverfahren. Auskünfte zu Ermittlungs-, Straf- und Strafvollstreckungsverfahren werden nur nach den entsprechenden Prozessordnungen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

